

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 4 (1914)  
**Heft:** 21  
  
**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

~~ ~ ~ ~ ~ *Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique* ~ ~ ~ ~ ~

Druck und Verlag:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi  
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag  
Abonnements:  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:  
Die viergespaltene Petitzeile  
30 Rp. - Wiederholungen billiger  
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

### Der Gipfel der Unbegreiflichkeit.

Wie sehr die Behörden um das Seelenheil der Jugend — sobald das Kino dabei in Frage kommt — besorgt sind, beweist in ganz vortrefflicher Weise ein Schreiben, das die Polizeibehörde zu Liegnitz an das Mitglied des Vereins der Kinematographentheater-Besitzer der Provinz Schlesien (Sitz Breslau) und des Schutzverbandes deutscher Lichtbildtheater (Sitz Berlin), des Herrn Heinrich-Laubau, gerichtet hat, als dieser eine Beschwerde einreichte, weil ihm die Genehmigung zur Ablaufung einer zweiten Kindervorstellung versagt worden war. Wenn man die Gründe studiert, mit denen die Polizeibehörde zu Liegnitz die Ablehnung der Beschwerde motiviert, so muß man sich unwillkürlich an den Kopf fassen und sich fragen, wie ist das bloß möglich? Dass die Polizeibehörde vielfach in rigorosester Weise den Kinobesitzer die Ausübung ihres Gewerbes, das ebenso achtbar ist wie jedes andere, hemmen und mehr und mehr beschneiden, darüber braucht man hier nicht noch erst in überflüssiger Weise viele Worte zu verlieren. Dass aber der Freiherr v. Seheer-Thohs von der Liegnitzer Polizeibehörde die Behauptung aufstellt, dass die Veranstaltung einer Kindervorstellung eine große Gefahr für die Jugend in sitten- und ordnungspolizeilicher Hinsicht mit sich bringt, durch die der Vergnügungssucht, leichtfertigen Ausgaben und der Faulheit Vorshub geleistet wird, ist jedenfalls der Gipfel der Unbegreiflichkeit. Gegen eine derartige schwere Verunglimpfung des Kinogewerbes erhebe ich ganz entschieden Protest. Um aber die haltlosen Behauptungen der Liegnitzer Polizeibehörde dem Fluche der Lächerlichkeit

preiszugeben, hänge ich hiermit das Ablehnungsschreiben des Freiherrn v. Seheer-Thohs tiefer. Es lautet:

Liegnitz, den 25. März 1914.

Die in Vollmacht des Lichtspieltheaterunternehmers Max Heinrich unter dem 6. d. M. eingelegte Beschwerde vermag ich als begründet nicht anzuerkennen. Nach Paragraph 2 meiner Polizeiverordnung über den Besuch der Kinematographentheater vom 10. Mai 1912 — Amtsblatt Seite 184 — bedürfen die Vorstellungen, zu denen Personen unter 16 Jahren allein zugelassen werden dürfen, eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde als Kindervorstellungen. Wenn auch an sich der Betrieb der Kinematographentheater einer Genehmigungspflicht bisher nicht unterworfen ist, und daher die gewöhnlichen Vorstellungen von einer Genehmigung der Polizeibehörden nicht abhängig gemacht werden können, unterliegt doch die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu Lichtspielvorführungen der Möglichkeit polizeilicher Beschränkung zur Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit der noch nicht erwachsenen Personen. Im Anschluß an die genannte Vorschrift der Polizeiverordnung verfolgten Absichten daher nur zu billigen, daß die Polizeiverwaltung nicht über das Maß eines wirklichen Bedürfnisses hinaus besondere Kindervorstellungen zuläßt. Für den Sonntag nachmittag in der fraglichen Woche hatte die Polizeiverwaltung bereits eine Kindervorstellung gestattet. Für den nächsten Mittwoch bereits wiederum eine solche Vorstellung zuzulassen, hätte eine große Gefahr für die Jugend in sitten- und ordnungspolizeilicher Hinsicht mit sich gebracht, da dadurch der Vergnügungssucht, leichtfertigen Ausgaben, der Faulheit und unter Umständen nach den wiederholten